



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

Ausschließlich per E-Mail

Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
MSGIV, Abt. 2, Ref. 24
Serviceeinheit Entgeltwesen

Landesamt Für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Katja Konzack
GZ.: RS 06/2022
GZ. Bitte bei Rückantwort angeben!
Telefon: (0355) 2893-277
Fax: (0355) 27548-4533
Internet: www.lasv.brandenburg.de
E-Mail: robert.kersten@lasv.brandenburg.de

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU
Tram 4 bis Gelsenkirchener Platz
Anschluss: Bus 13, 14
Bis Lipezker Str. / Schwarzheider Str.
Oder Tram 4 bis Schwarzehider Str.

Cottbus, 27.09.2022

LASV Rundschreiben des üöTEGH Nr. 06/2022

Thema: Empfehlung für die Leistungsgewährung nach § 61 SGB IX
Budget für Arbeit

Ergänzung des Rundschreibens 04/2020 (i.V.m.06/2021)

Bezug: LASV Rundschreiben vom

Anlage(n) 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird das Rundschreiben (RS) 04/2020 i.V.m. 06/2021 ergänzt und aktualisiert.

1. Aktualisierung

In der BAR Empfehlung IFD wurde für die Arbeitsplatzsicherung (Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz) eine Erhöhung der Vergütungspauschale von 480 € auf 528 € festgelegt.

Mit Wirkung vom 01.10.2022 ist diese Pauschale für die Anleitung und Begleitung bei Erst- und Folgebewilligungen im Rahmen des Budgets für Arbeit zugrunde zu legen.

Bitte beachten Sie, dass sich bei den Ziffern 3.10 und 3.12 des RS 04/2020 die Beträge entsprechend verändern. Die geänderten Fallpauschalen können Sie auf einen Blick in der angepassten Anlage 1.1 des RS 06/2021 entnehmen.

Besucheranschrift

Lipezker Straße 48, Haus 5
03048 Cottbus

Leitweg-ID für E-Rechnung

12-121096894459866-05

Umsatzsteuer-IdNr.

DE343672726



Des Weiteren wurde die Darstellung der Fallkonstellationen in der Anlage 1.1 auf Grund von Nachfragen präzisiert.

2. Ergänzungen

Ergänzungen zu den Ausführungen bei Ziffer 3.14. RS 04/2020 (Fallkonstellation 3 in der Anlage 1.1 „MA-AG“):

Bei dieser Fallkonstellation wird davon ausgegangen, dass der Bedarf an Begleitung – der nur durch eine Fachkraft mit einer behinderungsspezifischen/pädagogischen Qualifikation gedeckt werden kann – nicht bzw. nur in einem geringen Umfang notwendig ist und dass der Mitarbeiter des Arbeitgebers in der Regel nicht über eine derartige Qualifizierung verfügt. Aus diesem Grund wurde die Fallpauschale für Anleitung und Begleitung entsprechend reduziert sowie eine evtl. notwendige Begleitung durch den IFD vorgesehen. Das Integrationsamt hat die IFD-Strukturverantwortung, sodass diese Begleitung durch den IFD beim Integrationsamt beauftragt werden kann und dem öTdeGH hierdurch keine Kosten entstehen.

Ergänzungen zu den Ausführungen bei Ziffer 3.13 RS 04/2020 (Fallkonstellation 4 in der Anlage 1.1 „Persönliches Budget“):

Kommt keine der drei aufgezeigten Fallkonstellationen (siehe Anlage 1.1) zum Tragen, kann der Mensch mit Behinderung (MmB) sein Wunsch- und Wahlrecht mit der Option 4 (Finanzierung Persönliches Budget) in Anspruch nehmen.

Die Pauschale kann **bis zu 750 Euro** betragen. Die Details und dabei insbesondere auch die zur Qualitätssicherung der Begleitung geeigneten Kriterien sind in der Zielvereinbarung nach § 29 Abs. 4 SGB IX schriftlich zu regeln. Die Begleitung sollte in der Regel von Fachkräften mit einer zertifizierten Ausbildung vorgenommen werden. Hierzu zählen u.a. Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter. Hiervon ausgenommen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitgebers (MA-AG) im Betrieb. Wird die Anleitung und/oder Begleitung von einer/m Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen übernommen, muss von dem WfbM-Träger bestätigt werden, dass die Betreuung nicht während der arbeitsvertraglichen Arbeitszeit der beauftragten Fachkraft der WfbM stattfindet. Gesetzliche Betreuer und Angehörige dürfen nicht die Anleitung und Begleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe übernehmen.

Das Integrationsamt übernimmt die Kosten, die den Betrag von 528 € für Anleitung und Begleitung übersteigen (siehe Ziffer 3.4.3 RS 04/2020), sodass der örtliche Träger der Eingliederungshilfe unmittelbar nach seiner Leistungsgewährung das Integrationsamt darüber zu informieren hat.

3. Ausblick

Für 2023 ist eine Überarbeitung des RS in Auswertung des Fachgespräches am 21.11.2022 vorgesehen, sodass auf eine umfassende Anpassung des RS mit den geänderten Fallpauschalen verzichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kersten